

Bericht

des

Eidg. Versicherungsgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1934.

(Vom 7. März 1935.)

Herr Präsident!

Herren National- und Ständeräte!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit gemäss Art. 28 des Bundesbeschlusses betreffend die Organisation und das Verfahren des Eidgenössischen Versicherungsgerichts über dessen Amtstätigkeit im Jahre 1934 Bericht zu erstatten.

I. Allgemeines.

1. Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates hat schon im Jahre 1932 und sodann erneut in den Jahren 1933 und 1934 den Wunsch ausgesprochen, das Eidgenössische Versicherungsgericht möchte in seinem Geschäftsbericht den üblichen Mitteilungen noch einige Betrachtungen beifügen über die Lehren, die sich in bestimmter Hinsicht aus der Beschäftigung mit den die Sozialversicherung betreffenden Streitigkeiten ergeben.

Nach diesem, dem Gericht freilich erst im Jahre 1934 übermittelten Wunsche werden vorab Erörterungen erwartet über missbräuchliches Verhalten gegenüber dem Versicherungswerk von seiten der Versicherten (Aggravation, Simulation), der behandelnden Ärzte (Überarznung, Gefälligkeitszeugnisse) und der Betriebsinhaber (Begünstigung von Unfallmeldungen, Prämienhinterziehung).

Nun hat aber das Eidgenössische Versicherungsgericht von solchen und ähnlichen, der Institution nachteiligen Erscheinungen nicht die umfassende Kenntnis (wenigstens nicht von Amts wegen), wie sie auf den ersten Blick bei ihm vorausgesetzt wird. Einmal gelangt nur ein ganz geringer Bruchteil aller Versicherungsfälle an unsere Instanz: In den Jahren 1932 und 1933 waren es im Gebiete der Militärversicherung von 19,488 bzw. von 17,114 Fällen nur 941 bzw. 1125; und im Gebiete der obligatorischen Unfallversicherung wurden von 140,404 bzw. von 126,411 Fällen (welche Zahlen sich ohne die Bagatellsachen verstehen) überhaupt nur 769 bzw. 817 gerichtlich und von diesen wiederum nur 135 bzw. 201 weitergezogen. Sodann werden missbräuchliche Praktiken meistens durch die Organe der Versicherungsanstalten selber aufgedeckt, welche letztere ja an der Bekämpfung dieses Übels direkt interessiert

und auch zur Verfolgung in erster Linie legitimiert sind. Während also das Eidgenössische Versicherungsgericht mit derartigen Fällen nur ausnahmsweise in Berührung kommt, besitzen die Militärversicherung und die Unfallversicherungsanstalt auf diesem Gebiete ausgedehnte Erfahrungen und sind daher auch ungleich besser in der Lage, Auskunft zu geben. Tatsächlich pflegt denn die Unfallversicherungsanstalt diesem Gegenstand in ihren Jahresberichten unter den Rubriken «Ärztlicher Dienst» und «Rechtswesen» ziemlich eingehende Bemerkungen zu widmen. Jede erschöpfende Darstellung der Materie wäre auf die Archive der Unfallversicherungsanstalt und der Militärversicherung angewiesen. Dabei dürfte sich übrigens herausstellen, dass trotz den reichlich vorhandenen Gelegenheiten zu Missbräuchen solche in unserm Lande doch nicht in dem Besorgnis erregenden Masse vorkommen, wie sie anderwärts schon konstatiert worden sind (vgl. die Ausführungen unseres Gerichtsschreibers Dr. Graven über «L'escroquerie à l'assurance...» und «Répression du délit de fraude de primes dans l'assurance obligatoire contre les accidents» in der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht, 1930, II, bzw. 1933, I). Überhaupt tritt, soviel aus den bis zur Berufungsinstanz gelangten Fällen zu schliessen ist, weit weniger ein eigentlich doloses Verhalten (Simulation, Aggravation) in die Erscheinung als einfach eine sonstige Tendenz zur Ausnützung der Versicherung, welche Tendenz sich äusserlich, auch ganz abgesehen von der Kategorie der Neurosefälle, Jahr für Jahr durch eine auffallend hohe Zahl gänzlich aussichtsloser Prozesse kundgibt.

2. Des weitern wünscht die nationalrätliche Geschäftsprüfungskommission eine Meinungsäusserung des Gerichtes zu einer Anregung in prozessualer Hinsicht. Art. 90 OB lautet: «Ist die Entschädigungspflicht grundsätzlich von der Unfallversicherungsanstalt oder der Militärversicherung anerkannt oder vom Gerichte festgestellt, so kann dieses, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, vorgängig dem endgültigen Urteile, die Anstalt oder die Militärversicherung zu angemessenen vorläufigen Leistungen an den Versicherten oder seine Hinterbliebenen verpflichten.» Die nationalrätliche Anregung geht nun dahin, es sei auch dem kantonalen Richter die Möglichkeit zur Zusprechung solcher vorläufiger Leistungen einzuräumen, und zwar selbst für Fälle prinzipieller Bestreitung einer Leistungspflicht durch die Unfallversicherungsanstalt, wobei eben dann die Empfänger für Rückerstattung des je nach dem Resultat des Prozesses zuviel Erhaltenen zu garantieren hätten; gegen die betreffende vorläufige Verfügung des kantonalen Richters sei die Berufung an das Eidgenössische Versicherungsgericht zuzulassen.

Das dieser Anregung zugrunde liegende Motiv, den Berechtigten auch im Streitfalle die zum Unterhalt dringend benötigten Gelder möglichst rasch (insbesondere rascher, als es nach Art. 90 OB möglich ist) zukommen zu lassen, leuchtet ohne weiteres ein. Und soweit Fälle prinzipieller Anerkennung durch die Unfallversicherungsanstalt in Frage kommen, stünde tatsächlich nichts im Wege, auch die kantonalen Instanzen zu vorläufiger Zusprechung von Leistungen an die Klagpartei zu ermächtigen. Gerade diese Fälle machen aber

eine gesetzliche Handhabe nicht einmal notwendig, da hier die Unfallversicherungsanstalt kaum anstehen wird, vorläufige Leistungen von sich aus zu gewähren, sobald solche als geboten erscheinen oder richterlich empfohlen werden. Was andererseits die Fälle von Bestreitung jeglicher Leistungspflicht betrifft, so müsste, um nicht durch allzu grosses Entgegenkommen trügerische Hoffnungen zu erwecken, immerhin eine nähere Prüfung des prinzipiellen Punktes durch den kantonalen und, bei Berufung, auch durch den eidgenössischen Richter vorausgehen. Das könnte aber, namentlich wenn eine Expertise nicht zu umgehen ist, leicht ebensoviel Zeit erfordern wie die definitive Entscheidung, die sich ja häufig auf den prinzipiellen Punkt zu beschränken hat. Zudem entstünde, eben mit Rücksicht darauf, dass die Klage bis zu einem gewissen Grad als begründet erscheinen sollte, die Gefahr einer Präjudizierung des Urteils (wogegen z. B. die Entscheidung über das Armenrecht — welches nur bei offenkundiger Aussichtslosigkeit der Klage verweigert wird — das Urteil in der Hauptsache schwerlich zu beeinflussen vermag). Eine Garantie für Rückerstattung vorläufiger Leistungen sodann wird in den wenigsten Fällen geboten werden können, da der Kreis der Versicherten zum weitaus überwiegenden Teil aus Minderbemittelten besteht und gerade dieser Teil für vorläufige Leistungen einzig in Frage kommt. Die Rückforderung würde also auf die grössten Schwierigkeiten stossen, und es müssten der Unfallversicherungsanstalt namhafte Verluste entstehen.

Aus all diesen Gründen und schliesslich auch, um einem Überhandnehmen der ohnehin grossen Zahl von Klagen und Berufungen vorzubeugen, muss sich das Eidgenössische Versicherungsgericht gegen die Wünschbarkeit einer Regelung im Sinne der nationalrätlichen Anregung aussprechen.

3. Die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates sodann hat auf das Anwachsen der Berufungen hingewiesen (die von 1924 bis 1934 in folgender Zahl eingingen: im Gebiet der Militärversicherung: 843, 820, 794, 777, 750, 681, 820, 654, 941, 1125, 1043, und im Gebiet der Unfallversicherung: 57, 54, 63, 69, 64, 73, 124, 135, 135, 201, 187) und hat dabei als Ursache — neben der allgemeinen Krise und den die Anmeldung von Ansprüchen fördernden sanitarischen Austrittsmusterungen — speziell die Unentgeltlichkeit des Prozesses hervorgehoben, welche die Versicherten, da sie dabei nichts verlieren, sondern höchstens etwas gewinnen können, zu hemmungsloser Ausübung des Berufsrechtes stimuliere.

Nun ist zwar das Verfahren grundsätzlich nicht kostenlos, können doch immerhin bei Berufungen gegen die Unfallversicherungsanstalt die Unterliegenden (wie im Zivilprozess) stets und bei Berufungen gegen das Eidgenössische Militärdepartement dann, wenn ihre Sache offenbar aussichtslos war (Art. 156 Abs. 2 OB), zu den Gerichtskosten verurteilt werden. In der Praxis läuft es aber doch meist auf Kostenlosigkeit hinaus, weil den Versicherten, da sie gewöhnlich nicht in der Lage sind, Prozesskosten zu bestreiten, die beanspruchte Unentgeltlichkeit zugestanden werden muss, und zwar eben nicht nur die unentgeltliche Verbeiständung, sondern auch die Befreiung von den

Gerichtskosten (vgl. Art. 117 OB). Die hieraus resultierende Situation hat dem Gericht schon seit langem zu denken gegeben und hat zu Beginn des Berichtsjahres zu einem Beschlusse geführt im Sinne grösserer Strenge in der Bewilligung der Unentgeltlichkeit.

Danach wird also vor allem einmal, sobald sich eine Berufung (von Anfang an oder auch im Laufe der Instruktion) als aussichtslos darstellt, konsequent sowohl die unentgeltliche Verbeiständung als auch die unentgeltliche Rechtspflege verweigert. Ausserdem wird, wenn trotz dieser Massnahme der betreffende Ansprecher seine Berufung aufrecht erhält, nach Art. 115 OB von ihm ein Vorschuss zur Deckung der Gerichtskosten verlangt, da ja andernfalls mit einer Bezahlung derselben nicht gerechnet werden könnte. Dieses Vorgehen erstreckt sich einstweilen auf die Berufungen in Unfallversicherungsstreitigkeiten, die Berufungen gegen das Eidgenössische Militärdepartement und die Revisionen, unter Vorbehalt eventueller späterer Ausdehnung auch auf Berufungen gegen Verfügungen der Militärversicherung. Die Ausführung ist keinen Schwierigkeiten begegnet und hat bereits ein gutes Resultat gezeitigt. Es steht deshalb zu erwarten, dass auf solche Weise die Gefahr einer Überflutung des Gerichtes mit unbegründeten Berufungen — welche Gefahr tatsächlich bei der Gesetzesberatung ausschlaggebend gewesen war für die Ablehnung absoluter Kostenlosigkeit — gebannt werden könne.

4. Die gegenwärtige Berichterstattung gibt Gelegenheit, auf eine unerfreuliche Erscheinung aufmerksam zu machen, herrührend aus verschiedener Beurteilung einer bestimmten Rechtsmaterie durch einander koordinierte Instanzen.

Seit der Schaffung der eidgenössischen Verwaltungsgerichtsbarkeit hat sich das mit diesem Zweig der Rechtsprechung betraute Bundesgericht dann und wann mit Fällen zu befassen, die stofflich den in die Kompetenz des Eidgenössischen Versicherungsgerichts fallenden nahe verwandt sind. Ganz abgesehen von den Streitigkeiten über Leistungen der eidgenössischen Versicherungskasse — hinsichtlich welcher ja die Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichts bereits der Vergangenheit angehört, indem 1928 die Kognition an das Bundesgericht überging — ergeben sich Berührungspunkte z. B. in Fällen, die einerseits einen Anspruch an die Militärversicherung (mit letztinstanzlicher Kompetenz des Eidgenössischen Versicherungsgerichts) und andernteils einen Anspruch auf Befreiung vom Militärpflichtersatz (mit letztinstanzlicher Kompetenz des Bundesgerichts) zum Gegenstand haben. Unbeschadet der Besonderheit eines jeden der erwähnten Ansprüche entspringen doch beide denselben tatsächlichen Verhältnissen und haben beide die gleichen medizinischen und rechtlichen Voraussetzungen, so dass im einen wie im andern Verfahren sich dieselben Vorfragen stellen. Tatbeständlich können diese beschlagen z. B. den Anlass, den Beginn, die nähern Begleitumstände des anspruchbegründenden Ereignisses; medizinisch z. B. den Kausalzusammenhang, den Eintritt der Heilung; rechtlich z. B. den Begriff des Militärdienstes, des Unfalles, das Vorliegen von Selbstverschulden.

Obleich, selbstverständlich, jede der Instanzen in der Rechtsfindung völlig autonom ist, ergibt sich dennoch eine unbefriedigende Situation, wenn eine entscheidende Vorfrage verschieden beurteilt wird. So ist es vorgekommen, dass ein Versicherter, der vom Eidgenössischen Versicherungsgericht mangels Kausalzusammenhanges zwischen Krankheit und Militärdienst mit seinem Pensionsanspruch abgewiesen worden war, dann durch das Bundesgericht auf Grund eines neuen, den Kausalzusammenhang bejahenden Gutachtens vom Militärflichtersatz befreit wurde, kraft dieses Entscheides glaubte, nun vom Eidgenössischen Versicherungsgericht Zusprechung einer Pension verlangen zu können. Oft wird übrigens die Divergenz nicht, wie hier, bloss die Folge eines Zufallsmomentes sein, resultierend aus dem Beweisergebnis oder der Tatbestandswürdigung, sondern sie wird auf einer abweichenden rechtlichen Anschauungsweise beruhen. Eine Verschiedenheit in der Auslegung z. B. besteht tatsächlich in bezug auf den Begriff des Militärdienstes. Seit 1926 anerkennt das Eidgenössische Versicherungsgericht, nachdem es eine nach seinen Erfahrungen zu weitgehende (übrigens aus der bundesrätlichen Rekurspraxis stammende) Begriffsbestimmung zugunsten einer strengern fallen gelassen hatte, als Militärdienst im eigentlichen, engern und damit massgebenden Sinne nur den Instruktionsdienst und den Aktivdienst, wie sie in Art. 8 MO zusammen aufgeführt sind, nicht aber auch die bloss in einem weitern Sinne zur Militärdienstpflicht gehörenden Obliegenheiten nach Art. 9 MO, insbesondere die Teilnahme an den wohnörtlichen Inspektionen und Schiessübungen sowie das Erscheinen vor sanitärischer Untersuchungskommission, welche Verrichtungen denn auch, nebst der Teilnahme an den Rekrutierungen, im Militärversicherungsgesetz (vgl. dazu den ergänzenden Bundesbeschluss vom 13. März 1930) separat behandelt sind und eine Versicherung nur gegen Unfall begründen. Alle diese Verrichtungen hat also das Eidgenössische Versicherungsgericht vom Militärdienstbegriff ausgeschlossen, ebenso das Bringen und Abholen von Dienstpferden oder von Ausrüstungsgegenständen, die Teilnahme an Marschübungen, Reitkursen, Skikursen, Radfahrkursen, an Wettläufen bzw. Wettrennen und den Aufenthalt in einem Militärspital. (Vgl. hierüber das Generalregister zu Bd. 1932 der amtlichen Urteilssammlung, A. S. 1934, S. 54, ferner die Darstellung bei Schatz, «Contribution à l'étude de l'assurance militaire fédérale», S. 71—95.) Anders das Bundesgericht bei der Anwendung des Bundesgesetzes betreffend den Militärflichtersatz (vom 28. Juni 1878): Ausgehend davon, dass nach Art. 1 dieses Gesetzes ersatzpflichtig ist, wer keinen persönlichen Militärdienst leistet, rechnet das Bundesgericht, indem es entscheidend auf das Moment des «Persönlichen» abstellt, auch die oben, im Zusammenhang mit Art. 9 MO erwähnten Verrichtungen zum Militärdienst, ferner, gestützt auf die bundesrätliche Verordnung vom 27. Mai 1921 betreffend die Anrechnung von Aktivdienst bei der Bemessung des Militärflichtersatzes: Spitalaufenthalt infolge Aktivdienstes und Dienst in den besondern, von der Armee abgehaltenen, in der MO nicht vorgesehenen Kursen. So ist das Bundesgericht dazu gelangt, Befreiung vom Militärflicht-

ersatz (wegen Untauglichkeit infolge des Dienstes; Art. 2, lit. b, des BG) in einem Falle von Teilnahme an einem militärisch organisierten, fakultativen Skikurs auszusprechen, indem es zur Annahme von Militärdienst für genügend erachtete, dass der betreffende Kurs militärischen Zwecken diene, dass die Teilnehmer ähnlichen Gefahren wie im Militärdienst ausgesetzt waren, dass sie der militärischen Disziplin und den militärischen Gesetzen unterstanden und auch die Uniform zu tragen hatten (vgl. Urteil vom 4. Oktober 1934 in Sachen Raemy). Zu einer kritischen Gegenüberstellung der beiden Lösungen ist hier natürlich nicht der Ort. Zugegeben sei, dass die geringe finanzielle Auswirkung der betreffenden vom Bundesgericht zu entscheidenden Fälle (dort kommen nur die meist sehr niedrigen und eine beschränkte Zeitdauer umfassenden Militärsteuerbeträge, in den Fällen des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes dagegen Invaliden- und Hinterlassenenpensionen in Betracht) eine largere Definition des Begriffes Militärdienst begreiflich macht. Mag aber jede der Lösungen auf ihre Weise begründet sein, so ist nichtsdestoweniger eine Divergenz der erwähnten Art in der Rechtsprechung bedauerlich, da sie, zumal bei Wiederholung, das Vertrauen in die Richtigkeit der Urteile erschüttert bzw. ihre Rechtskraft in Frage zu stellen scheint und auch dem Ansehen der Justiz Abbruch tut. Ein gewisser Kontakt zwischen den beiden obersten Gerichtsbehörden in bezug auf prinzipielle Gesichtspunkte, namentlich wenn solche bereits Gegenstand publizierter Entscheidungen bildeten, erweist sich daher als dringend wünschbar.

5. Müssten wir nicht fürchten, damit allzuweit auszuholen, so hätten wir noch eine Reihe Bemerkungen grundsätzlicher bzw. gesetzgebungspolitischer Natur zu machen im Hinblick auf das materielle Recht, speziell das Militärversicherungsgesetz. Wir verzichten aber hier auf solche Ausführungen in der Meinung, dass das Eidgenössische Versicherungsgericht sonstige Gelegenheit haben werde, im Sinne einer Mitarbeit an der bevorstehenden Gesetzesrevision seine Erfahrungen darzulegen.

Die Militärversicherung ihrerseits sah sich im Laufe des Berichtsjahres veranlasst, in Konferenzen mit dem Eidgenössischen Versicherungsgericht diese und jene Inkonvenienzen namhaft zu machen und die Frage ihrer Behebung aufzuwerfen, wobei hierorts, einmal mehr, festgestellt werden musste, dass für die betreffenden Übelstände einzig und allein der Text des Militärversicherungsgesetzes verantwortlich zu machen und daher ihre Beseitigung Sache der Legislative ist. Eine, offenbar ungewollte, Wirkung des Gesetzes besteht z. B. darin, dass es, auch wenn folgerichtig angewandt, in bestimmten Fällen zu einer Bereicherung des Versicherten führt: Da nämlich (nach Art. 23 ff.) das Krankengeld sich nicht vom genauen Betrag des effektiven Verdienstes, sondern vom Maximum der zutreffenden Verdienstklasse berechnet, da es ferner sowohl für die Werktage als auch für die Sonn- und Feiertage auszurichten ist, und da endlich zwar ein allfälliger Naturallohn (z. B. freie Station) mit zur Anrechnung kommt, andererseits aber ein Abzug für Spitalverpflegung nicht durchwegs gestattet ist, bezieht mitunter ein Versicherter während

Krankheit und Erwerbsunfähigkeit mehr, als wenn er gesund und erwerbsfähig wäre. Die nachteiligen Konsequenzen für den Bund und zugleich für die Versichertenmoral liegen auf der Hand.

6. Schliesslich könnten auch gewisse Einrichtungen des Prozesses erwähnt werden, deren Reform willkommen und geeignet wäre, zu der längst gewünschten Entlastung der administrativen und gerichtlichen Organe beizutragen.

Nur pro memoria sei verwiesen auf die Unzuträglichkeiten aller Art, die mit der doppelspurigen Organisation der Militärversicherung, d. h. mit der Zweiteilung in Militärversicherung und Pensionskommission, sowie mit dem wenig stabilen Kriterium für die Zuständigkeit der einen oder der andern Instanz (Dauer der Erwerbsunfähigkeit) zusammenhängen. Es resultieren daraus Langwierigkeit des Verfahrens, unnötige Komplikationen, Gefahr der Nichtübereinstimmung zwischen Militärversicherung und Pensionskommission, unvermeidliche Rückweisungen oder Sistierungen mit nachheriger Wiederaufnahme der Instruktion, häufigere Kontroversen zwischen Experten (vgl. unsere Geschäftsberichte pro 1924, 1925 und 1926). Beiläufig sei noch gerügt das Fehlen eines Streitwertminimums für das Berufungsrecht, mangels dessen das Eidgenössische Versicherungsgericht recht häufig mit Fällen von bisweilen lächerlich geringem Streitwert befasst wird; ferner das Fehlen einer Verjährungsvorschrift für die Geltendmachung von Militärversicherungsansprüchen, welcher Mangel es den Versicherten ermöglicht, auf ganz entfernte Dienstzeiten zurückgreifende Forderungen zu erheben, wie es z. B. im Berichtsjahre der Fall war, in welchem mindestens 20 Fälle die Zeit von 1914—1918 betrafen bzw. einzeln sogar auf die Jahre 1912 und 1891 zurückgingen. Endlich erinnern wir daran, dass dem Eidgenössischen Versicherungsgericht eine Überprüfung nicht bloss in rechtlicher, sondern auch in tatbeständlicher Hinsicht obliegt. Da nun in einer Grosszahl von Fällen der Grad der erstinstanzlichen Abklärung zu wünschen übrig lässt, kann eben auch ein entsprechend hoher Prozentsatz der Berufungen erst nach unter Umständen weitläufigen Beweiserhebungen erledigt werden (vgl. die einschlägigen Bemerkungen in den Geschäftsberichten pro 1918, 1919 und 1925). Es würde sich deshalb empfehlen, der Militärversicherung — was schon vorgängig einer Gesetzesrevision, durch blossen administrativen Erlass, möglich wäre — die nötigen Mittel an die Hand zu geben, um selber, und zwar sofort nach der Anmeldung eines Falles, eine womöglich abschliessende Klarheit in tatbeständlicher und medizinischer Hinsicht herbeiführen zu können. Wenngleich ein solcher organisatorischer Ausbau der Militärversicherung eine Personalvermehrung erforderlich machen sollte, würde die daherige Mehraufwendung reichlich aufgewogen durch die Vorteile, welche sich anderseits daraus ergäben, nämlich raschere Abwicklung des Berufungsverfahrens und grössere Garantie für richtige Beurteilung und Verhinderung von Missbräuchen, was ja erfahrungsgemäss um so schwieriger wird, je später die Rekonstruktion des Tatbestandes stattfindet.

II. Gerichtsbesetzung und Personelles.

1. Das Gericht hat im verflossenen Jahre seine Amtstätigkeit in folgender Besetzung ausgeübt:

Gesamtgericht. Vorsitzender: Präsident Lauber; Mitglieder: Vizepräsident Segesser, Bundesversicherungsrichter Piccard, Pedrini und Kistler.

I. Abteilung. Vorsitzender: Lauber; Mitglieder: Piccard, Pedrini, Kistler.

II. Abteilung. Vorsitzender: Segesser; Mitglieder: Piccard, Pedrini, Kistler.

Einzelrichter. In Unfallversicherungssachen: Präsident Lauber; in Militärversicherungssachen: Vizepräsident Segesser.

Prämienvollstreckbarkeitsrichter (Art. 10 Ergänzungsgesetz zum KU): Präsident Lauber.

2. Von einer eigentlichen Inanspruchnahme der Ersatzmänner des Gerichts konnte im Berichtsjahr abgesehen werden. Ihre Zuziehung beschränkte sich auf die seltenen Fälle einer Revisionsklage nach Art. 101 Ziff. 1 OB, wo gemäss gesetzlicher Vorschrift (Art. 102 OB) die beim frühern Urteil beteiligt gewesen Richter in Ausstand treten müssen.

3. Was die Kanzlei anlangt, so wurde für die Redaktion der italienischsprachigen Urteile eine neue Lösung gefunden, die sich im Sinne einer beschleunigten Erledigung und durch Wegfall der festen Entschädigung des bisherigen Sekretärs ad hoc günstig ausgewirkt hat.

Die Hilfskraft, die vorübergehend zu Arbeiten im Archiv und in der Kanzlei beschäftigt worden war, konnte, insbesondere dank gewissen Organisationsmassnahmen interner Natur (vgl. die Ausführungen weiter unten), wieder entlassen werden.

III. Rechtsprechung.

A. Allgemeiner Überblick.

Im letztjährigen Geschäftsbericht wurde hervorgehoben, dass angesichts der ständigen Zunahme der Geschäfte die Situation für das Jahr 1934 als schwierig erscheine und dass eine ganz ausserordentliche Anstrengung aller Kräfte vonnöten sein werde, um der abnormalen Geschäftslast Herr zu werden.

Die Zahl der hängig gewesenen Fälle hat sich denn auch im Berichtsjahr auf 2026 erhöht, wovon auf die Hauptgebiete (Unfallversicherung und Militärversicherung) 1860 Geschäfte entfallen, eine Zahl, die noch nie erreicht worden war und die, in runden Ziffern ausgedrückt, die bis anhin höchst belasteten Jahre (1933, 1919 und 1923) um 100, 140 und 300 Einheiten übertrifft.

Auch an Ausgängen wurde in den beiden erwähnten Hauptgebieten noch nie eine so hohe Ziffer erreicht, indem im Berichtsjahr 1269 Prozesse erledigt wurden, gegenüber 1214 und 1134 in den bisher günstigsten Jahren

1919 und 1933. Die Ausgangsziffer ist mithin höher als die Zahl der Eingänge (1230), welche ihrerseits zwar unter der ausnahmsweise hohen Ziffer des Vorjahres (1326) liegt, aber die Eingänge in den normalen Jahren 1928—1931 (814, 754, 944 und 789) doch ganz bedeutend übersteigt.

Dank diesem günstigen Ergebnis sowie dem Umstand, dass die Gesuche um Vollstreckbarerklärung von Prämienforderungen (deren Zahl leicht zurückging) wiederum sämtlich erledigt wurden, haben sich die auf das neue Jahr zu übertragenden Fälle von 631 im Vorjahr auf 591 vermindert, welche Zahl freilich immer noch über derjenigen der bisher höchstbelasteten Jahre 1920 und 1924 liegt.

Bezüglich der Prozessdauer ist zu sagen, dass von insgesamt 188 Zivilunfallstreitigkeiten 53 innert einem Quartal, 103 innert einem Halbjahr und 152 innert 10 Monaten erledigt wurden (gegenüber 40 und 44, 67 und 91, 84 und 121 in den normal belasteten Jahren 1930 und 1931); die durchschnittliche Prozessdauer betrug 7 Monate. Im Gebiet der Militärversicherung wurden, wenn man von den 125 Fällen absieht, die nach der geltenden Prozessvorschrift behufs Vorlage an die Pensionskommission sistiert werden mussten, von 956 Prozessen 430 innert einem Quartal, 756 innert einem Halbjahr, 897 innert 10 Monaten erledigt (gegenüber 354 und 322, 564 und 566, 662 und 668 in den Jahren 1930 und 1931). Bloss 28 Fälle erforderten eine Erledigungszeit von mehr als einem Jahr. Die durchschnittliche Prozessdauer belief sich auf $4\frac{1}{2}$ Monate. Bei der Bewertung dieser Zahlen darf die besondere Natur des Verfahrens vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht nicht ausser acht gelassen werden, wonach vor der Zuweisung der Fälle an den Instruktionsrichter die Übermittlung zahlreicher Aktenstücke und ein mehrfacher Rechtsschriftenwechsel stattfindet und in der Folge in vielen Fällen Instruktionshandlungen Platz greifen, welche, wenn sie auch behufs Zeit- und Kostenersparnis nach Möglichkeit auf schriftlichem Wege geschehen, notwendigerweise mit der Ansetzung von Fristen verbunden sind. Dazu kommen die immer noch zahlreichen Gesuche um Fristverlängerung, deren im Berichtsjahr allein auf dem Gebiete der Militärversicherung von seiten der Versicherten 343 (gegenüber 261 im Vorjahr) und von seiten der Versicherung 561 (gegenüber 558 im Vorjahr) gestellt wurden.

Parallel zu den erwähnten allgemeinen Anstrengungen versuchte die Gerichtsleitung in zahlreichen Fällen, wo die Art des Prozesses und die Geringfügigkeit des Streitwertes es erlaubten, eine im Vergleich zu früher einfachere und raschere Erledigung zu erzielen, und zwar sowohl durch Weisungen interner Natur betreffend Instruktion, Redaktion und Urteilsausfertigung, als auch (wie bereits erwähnt) durch eine strengere Praxis bei der Auferlegung von Gerichtskosten und durch eine engere Fühlungnahme mit den Versicherungsanstalten. Diese Massnahmen, denen zufolge gerade den wichtigern Fällen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden kann, haben sich als durchaus wirksam erwiesen. Beweis dafür ist vor allem die Anzahl der Abschreibungen, die infolge Rückzugs, Vergleichs oder Anerkennung namentlich im Gebiete der Militärversicherung erzielt wurden, wo das Eidgenössische Versicherungs-

gericht auf seiten der Administrativbehörde einer besonders erfreulichen Bereitschaft zu erspriesslicher Zusammenarbeit begegnet ist.

Einzig die Beibehaltung und der Weiterausbau dieser und ähnlicher Massnahmen werden es ermöglichen, die zunehmende Geschäftslast zu bewältigen, die sich sonst bald als untragbar erweisen müsste.

B. Besonderes.

1. Berufungen gegen Urteile der kantonalen Versicherungsgerichte in Unfallversicherungssachen.

In diesem Gebiet haben während des Berichtsjahres insgesamt 287 Berufungen vorgelegen (100 übertragene und 187 neu eingegangene). Davon wurden 188 erledigt und 99 auf das Jahr 1935 überschrieben. Durch Urteil fanden ihre Erledigung 137, durch Abschreibung infolge Vergleichs, Abstandes oder Rückzugs 51 Fälle. Von den 137 Urteilen wurden 55 vom Gesamtgericht gefällt, 45 durch die I. Abteilung, 38 durch die II. Abteilung, 32 vom Präsidenten als solchem oder als Einzelrichter, 18 durch einen delegierten Einzelrichter; 103 Fälle wurden innerhalb des ersten Halbjahres, 62 innerhalb des zweiten Halbjahres, 23 innerhalb eines längern Zeitraumes nach ihrem Eingang erledigt.

Auf Anrufung der Versicherten (127) wurden 9 Berufungen ganz oder teilweise (durch Urteil) gutgeheissen, 9 teilweise (zufolge Vergleichs); 31 wurden erledigt durch Rückzug oder Abstand, 2 durch Aufhebung des kantonalen Urteils und Rückweisung der Sache, 4 durch Nichteintreten wegen Verspätung, 72 durch Abweisung. Auf Anrufung der Anstalt (61) wurden 32 Berufungen ganz oder teilweise gutgeheissen (wovon 6 betreffend Gerichtskosten), 10 verglichen (was einer teilweisen Anerkennung der Ansprüche der Versicherten entspricht), 18 ganz oder teilweise abgewiesen, 1 zurückgezogen.

Der Herkunft nach verteilen sich die Fälle wie folgt: 51 Fälle stammen aus dem Kanton Luzern, 34 aus dem Kanton Zürich, 23 aus dem Kanton Bern (wovon 17 aus dem deutschen und 6 aus dem französischen Kantonsteil), 16 aus dem Kanton Genf, 11 aus Baselstadt, 10 aus dem Kanton Solothurn, je 8 aus den Kantonen St. Gallen und Tessin, 5 aus dem Thurgau, 4 aus Basel-land, je 3 aus den Kantonen Aargau, Freiburg (französischer Kantonsteil) und Schaffhausen, 2 aus dem Kanton Neuenburg, je 1 aus den Kantonen Appenzell I.-Rh., Glarus, Obwalden, Uri, Schwyz, Wallis (französischer Kantonsteil) und Waadt. Nach den drei Landessprachen verteilen sie sich folgendermassen: 151 = 80 % stammen aus der deutschen, 29 = 16 % aus der französischen, 8 = 4 % aus der italienischen Schweiz.

2. Gesuche um Vollstreckbarerklärung von Prämienforderungen der Anstalt.

Die Zahl dieser Gesuche betrug im Berichtsjahr 162. Sie wurden alle erledigt, und zwar 160 durch Gutheissung und 2 durch Abschreibung infolge Rückzugs.

Nach den Kreisagenturen, von denen sie gestellt wurden, verteilen sie sich wie folgt: Luzern 57, Zürich 29, Lausanne 18, St. Gallen und Winterthur je 12, Aarau 11, Bern und La Chaux-de-Fonds je 9, Basel 5. Nach den Nationalsprachen ausgeschieden ergibt sich folgendes Bild: 118 Gesuche = 73 % betreffen die deutsche, 24 = 15 % die französische, 20 = 12 % die italienische Schweiz.

3. Berufungen in Militärversicherungssachen.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahr vorgelegenen Militärversicherungsfälle beträgt 1573 (530 übertragene Prozesse sowie 1043 Neueingänge, wovon z. B. 110 im Oktober, 113 im November, 143 im Dezember). Erledigt wurden 1081 und auf das Jahr 1935 übertragen 492. Von den 1081 erledigten Prozessen wurden durch Urteil abgeschlossen 627, und zwar 142 durch das Gesamtgericht, 112 durch die I. Abteilung, 94 durch die II. Abteilung, 9 vom Präsidenten, 270 vom Einzelrichter (und zwar 41 durch den Präsidenten zufolge Erstreckung seiner frühern Amtstätigkeit, 229 durch den Vizepräsidenten). Durch Abschreibungsbeschluss infolge Aufhebung der angefochtenen Verfügung, Anerkennung, Vergleichs, Abstandes oder Rückzugs wurden 454 Berufungen erledigt, und zwar 34 durch das Gesamtgericht, 20 durch die I. Abteilung, 29 durch die II. Abteilung, 242 durch den Präsidenten als solchen und 10 in seiner Eigenschaft als delegierter Einzelrichter, 119 durch den Vizepräsidenten als solchen oder als Einzelrichter.

Innerhalb des ersten Monats nach ihrem Eingang wurden 89 Fälle erledigt, innerhalb des zweiten Monats 155, innerhalb des dritten 190, innerhalb des vierten 139, innerhalb des fünften 103, innerhalb des sechsten Monats 92, innerhalb des dritten Quartals 128, innerhalb des vierten Quartals 76, innerhalb eines längern Zeitraumes (Rückweisungen und Sistierungen) 109 Prozesse.

Auf Anrufung der Versicherten wurden von 1076 Prozessen 21 Berufungen gänzlich gutgeheissen, 52 teilweise gutgeheissen, 105 durch die Militärversicherung anerkannt, 123 verglichen, 512 abgewiesen, 10 erledigt durch gerichtliche Aufhebung des angefochtenen Entscheides, 47 durch administrative Aufhebung des angefochtenen Entscheides, 176 durch Rückzug oder Abstand, 24 durch Nichteintreten mangels Zuständigkeit, 6 durch Nichteintreten zufolge Verspätung. Auf Anrufung des eidgenössischen Militärdepartements wurden von 5 Berufungen 1 gänzlich gutgeheissen, 1 gänzlich abgewiesen, 1 verglichen und 2 zurückgezogen.

Nach den Nationalsprachen verteilen sich die erledigten Militärversicherungsstreitigkeiten wie folgt: 652 = 61 % stammen aus der deutschen, 320 = 29 % aus der französischen, 109 = 10 % aus der italienischen Schweiz.

4. Beschwerden.

Im Berichtsjahr waren 4 Beschwerden gegen Anwälte von Versicherten hängig (1 übertragene und 3 neu eingegangene). Sie wurden alle erledigt, und zwar 3 durch Urteil, 1 durch Abschreibung.

IV. Gerichtsverwaltung.

Die Bemühungen um möglichste Reduktion der Ausgaben wurden (wie bereits aus einzelnen Bemerkungen im allgemeinen Teil zu ersehen) im Berichtsjahre fortgesetzt. Tatsächlich gingen auf sämtlichen Posten die Einsparungen bis zur äussersten Grenze des Möglichen. Erreichten in den Jahren 1920 und 1921 die Ausgaben noch annähernd 395,000 bzw. 390,000 Fr., so betragen sie heute nur noch rund Fr. 290,000. Sie konnten mithin sogar unter den Stand des Vorjahres gebracht werden und waren — abgesehen von den Jahren 1926 und 1927, die der Anpassung der Gehälter unmittelbar vorangingen — überhaupt noch nie so niedrig, dies trotzdem die Zahl der Erledigungen noch nie so hoch war wie heute.

Gleichwohl konnte die Inanspruchnahme eines Nachtragskredites (von Fr. 8000) als Ergänzung des Postens: Auslagen an Experten, Zeugen, Officialvertreter, nicht umgangen werden, wie denn ein solcher Zuschuss schon in den Vorjahren hatte verlangt werden müssen und trotz allen Anstrengungen auch inskünftig erforderlich sein dürfte. Der Budgetposten selber sank übrigens von Fr. 50,000 im Jahre 1921 sukzessive auf Fr. 27,000 im Jahre 1934, während sich im gleichen Zeitraum die Zahl der Geschäfte (stets ohne die Vollstreckbarkeitssachen), unter etwelchen Schwankungen, in umgekehrter Richtung bewegte und so von 1183 auf die höchste je erreichte Ziffer: 1860, gestiegen ist. Um nun aber nicht regelmässig einen Nachtragskredit beanspruchen zu müssen, was schliesslich einem niedrigen Budget seine Berechtigung nimmt, erachten wir es für richtiger, jeweilen von Anfang an einen nicht zu knapp bemessenen Betrag ins Budget einzusetzen, und zwar (nachdem 1933 und 1934 unter dem erwähnten Titel effektiv Fr. 36,043. 55 bzw. Fr. 35,034. 95 ausgelegt wurden) einen Betrag von Fr. 35,000.

Wie bisher, so wird auch in Zukunft darnach getrachtet werden, die Verwaltungs- und Rechtsprechungskosten auf einem möglichst tiefen Niveau zu halten, soweit das Gericht überhaupt auf die hier wirksamen Faktoren Einfluss hat. Als bereits ergriffene Massnahmen sind zu erwähnen: Beschränkung der allgemeinen Anschaffungen auf das absolut Notwendige, häufiger Ersatz von Zeugeneinvernahmen durch schriftliche Erhebungen, ebenso von ausführlichen Expertisen durch knappe Berichte, Einladung an die Parteien zum Verzicht auf mündliche Verhandlung, strengere Handhabung der Kostenbestimmungen und des Instituts der unentgeltlichen Verbeiständung, Moderation ex officio von Honorarforderungen aller Art. — Eine namhafte Besserung wird aber erst dann zu erzielen sein, wenn die tiefer liegenden Ursachen der bestehenden Situation beseitigt, d. h. die in Frage kommenden Bestimmungen des OB in einem Sinne revidiert sein werden, dass dem übermässigen Zustrom von Berufungen ein Riegel geschoben und ausserdem das Schwergewicht der Abklärungstätigkeit in Militärversicherungssachen vom Berufungsverfahren ins Administrativverfahren verlegt ist (vgl. oben, unter I, 3 und 6).

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren National- und Ständeräte, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Luzern, den 7. März 1935.

Im Namen des Eidg. Versicherungsgerichts,

Der Präsident:

Lauber.

Der Gerichtsschreiber:

Graven.
